

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen: FC muss vom Sozialamt finanziert werden

Helmut Böddeling, Hamburg

Wohl zum ersten Mal hat sich ein deutsches Verwaltungsgericht zum Thema FC geäußert. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass in dem zu entscheidenden Fall der Sozialhilfeträger die Kosten eines Stützers über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren bis zur Erlangung des Abiturs über die Eingliederungshilfe finanzieren muss. (Az.: 2 K 1808/2000)

Vorgeschichte:

Carsten Dietsch, ein junger Mann von 33 Jahren, hatte sich seit ca. 1993 die Möglichkeit erarbeitet, über gestützte Kommunikation (FC) zu kommunizieren. In Briefen, Gedichten sowie in unterschiedlichen Texten zu verschiedenen Themen äußerte er sich zunehmend differenziert. Einige davon wurden bereits veröffentlicht. Im April 1994 begann er mit außerschulischen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere an der Volkshochschule. Mitte 1999 erwarb er dort die Fachoberschulreife und damit die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Während dieser ganzen Zeit besuchte er weiterhin tagsüber die Werkstatt für Behinderte. Seit Beginn des gestützten Schreibens stand bei Herrn Dietsch als Ziel immer die Erlangung des Abiturs im Vordergrund. Folglich wurde nach Er-

langung der Fachoberschulreife ein entsprechender Antrag auf Eingliederungshilfe für die Erlangung des Abiturs an das Sozialamt in Essen gestellt. Obwohl das Sozialamt die bisherigen Fortbildungsmaßnahmen von Herrn Dietsch unterstützt hatte, lehnte es nun weitere Leistungen kategorisch ab. Insbesondere berief man sich darauf, die Methode der FC sei wissenschaftlich umstritten und unglaubwürdig. Gleichzeitig machte allerdings die Amtsärztin deutlich, dass sie keine Beurteilungsmöglichkeiten bezüglich FC habe und insoweit kein Votum abgeben könne. Gegen diesen Bescheid klagte Herr Dietsch vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. In der Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung geriet die Angelegenheit zu einer wahren Materialschlacht. Beide Seiten überhäufte das Gericht mit wissenschaftlichen Stellungnahmen und Gutachten zum Thema FC und versuchten, das Gericht von der Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit dieser Methode zu überzeugen.

Mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung am 30.11.2000 geriet zu einer dramatischen und packenden Demonstration für das Recht von Menschen mit Behinderung auf volle Teilhabe und

für FC. Das Gericht hatte im Gerichtssaal einen Laptop aufgebaut, dazu einen Overhead Projektor, mit dem jede Äußerung von Herrn Dietsch auf eine große Leinwand geworfen wurde. Offensichtlich wollte sich das Gericht selbst einen direkten und individuellen Eindruck von den Fähigkeiten des Klägers machen. Es begann sofort damit, in ein Gespräch mit dem Kläger einzutreten, indem es ihn nach seiner persönlichen Situation befragte. Voller Spannung und in atemloser Stille warteten alle Anwesenden darauf, ob Herr Dietsch sich auf dieses Gespräch einlassen würde. Ganz offensichtlich war, dass ihn die Gerichtssituation enorm anspannte. Dies lag möglicherweise zum einen darin, dass bei diesem Verfahren doch eine gewisse Öffentlichkeit (drei Vertreter des Sozialamts nebst Amtsärztin, mehrere Referendare, die Eltern, eine Mitarbeiterin der Uni Köln sowie ein Stützer) vorhanden war. Insbesondere die Anwesenheit der Amtsärztin, die Herrn Dietsch einer sehr unangenehmen und herabsetzenden Begutachtung unterzogen hatte, schien den Kläger nervös zu machen. Trotz allem aber ließ sich Herr Dietsch in ein für alle Anwesenden faszinierendes und erschütterndes Gespräch mit dem Gericht ein. Schon nach wenigen Antworten war deutlich, dass ihm dies von seinen intellektuellen Möglichkeiten her keinerlei Schwierigkeiten machte. Voller Verwunderung stellte das Gericht mehrfach

Als Beweismittel kommt zunächst die Zeugenaussage der Stützpersion in Betracht, die den FC-Nutzer verantwortungsvoll stützt, denn sie weiß, daß dieser gezielt und deutlich zeigt oder tippt und so kommunizieren kann. Oft können mehrere Stützpersionen für ein- und denselben Anwender dessen Autorenschaft bezeugen. Darauf aufbauend kann mit FC Geschriebenes als Dokument genutzt werden. Auch »Augenschein« ist denkbar in Form der Beobachtung der FC-Anwendung. Zusätzlich ist an Sachverständige zu denken, z.B. an LehrerInnen, die etwas über die Entwicklung und die konduktiven Fähigkeiten des Anwenders aussagen können.

Es geht dabei um die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs, sei es auf sonderpädagogische Förderung nach den Schulgesetzen der Länder (s. auch den Beschluß der Kultusministerkonferenz v. 16.6.00, abgedruckt im Heft 50/00) oder auf Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Dabei kann auf Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verwiesen werden, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Art. 3 GG ist zwar kein unmittelbar geltendes Recht, hat aber als Verfassungsbestimmung unmittelbare Auswirkungen auf die Ermessensausübung der staatlichen Organe, als Auftrag, den rechtsstaatlichen und sozialen Absichten des Verfassungsgebers Rechnung zu tragen.

Die Münchener Studie sollte dazu ermutigen, in beweisbaren Einzelfällen diese Rechtsansprüche zu verfolgen. ■

Neues zur pauschalen Betreuerentschädigung

Helmut Böddeling, Hamburg

Ehrenamtliche Betreuer bekommen in der Regel eine pauschale Aufwandsentschädigung, die früher DM 375,—, heute DM 600,— beträgt.

Das Landgericht Schweinfurt hat nun zu entscheiden, unter welchen Bedingungen diese Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Wenn nämlich der Betreute ein Vermögen jenseits der sozialhilferechtlichen Schongrenze hat, so muß die Aufwandsentschädigung von diesem Vermögen genommen werden. Fraglich war nun, welche Schongrenze im vorliegenden Fall galt. Normalerweise steht dem Betreuten ein Freibetrag von DM 4.500,— zu. Ist ein Betreuer in einer Werkstatt für Behinderte tätig, so hat er gem. § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG einen erhöhten Freibetrag von insgesamt DM 49.500,— Die Frage war nun, ob dieser Freibetrag auch im Betreuungsrecht gilt. Dies hat das Landgericht bejaht. Das Gericht stützte seine Auffassung darauf, daß die neuen Vorschriften des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes über die Vergütung der ehrenamtlichen Betreuer nur eine Regelung erhalten, daß der Betreute sein Vermögen pauschal nach Maßgabe des § 88 BSHG einzusetzen hat. Da diese Vorschrift den oben genannten höheren Freibetrag vorsieht, hat das Gericht diesen konsequenterweise auch angewandt (Az. 43T 38/00).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß immer noch Gerichte versuchen, Eltern, die die oben genannte Pauschale geltend machen, mit der Begründung abzuweisen, daß sie im Rahmen ihrer Unterhaltungspflichten die Kosten der Betreuung zu tragen hätten. Diese Rechtsauffassung ist seit dem Beschluß des Bundesgerichtshofs (XII) überholt. Der Bundesgerichtshof hatte damals entschieden, daß auch Eltern den Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung haben. Dieser Anspruch wird etwaige Unterhaltsverpflichtungen nicht beeinträchtigen. ■

Pflege und Steuern

*Helmut Böddeling, Rechtsanwalt,
Hamburg Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes
hilfe für das autistische kind*

Wer Geld von Familienangehörigen für deren Betreuung oder Pflege bekommt, muß dieses nicht versteuern. So lautet ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Az.4K 3114/98).

Eine Großmutter hatte 333,— DM monatlich von ihrer alleinerziehenden Tochter bekommen, weil sie an fünf Tagen in der Woche ihr Enkelkind versorgte und es bei den Hausaufgaben betreute, während die Tochter arbeitete. Diese Vereinbarung war für